

In Kenntnis dieser Datenlage sind die entsprechenden Schlüsse zu ziehen, die teils mit den Aussagen in Kap. 7.1–7.3 verknüpft sind. Diese lauten stichwortartig:

- Ausarbeiten eines quantitativen und qualitativen Bodenschutzprogrammes für Liechtenstein
- Sofortiger, konsequenter Schutz der noch nicht verbauten landwirtschaftlichen Gunstlagen mit
 - Notwendigkeit der Ausweisung der landesweiten Landwirtschaftszone (vgl. 7.3)
 - Abklärungen über Möglichkeiten der Rückzonierung in Gemeinden mit grossen Baulandreserven innerhalb der landwirtschaftlichen Gunstlagen
- Ausarbeiten eines eigenen Ernährungsplanes für Liechtenstein auf der Grundlage einer noch zu verwirklichenden, bereinigten Arealstatistik.

7.6 AUSARBEITUNG EINER NATUR- UND LANDSCHAFTS-SCHUTZKONZEPTION SOWIE EINES LANDSCHAFTS-PLANES FÜR DAS ALPENRHEINTAL

Die bestehenden naturkundlichen Inventare wie auch die weiteren Aussagen über das Bioindikatorenprogramm und die Roten Listen müssen zu einem Natur- und Landschaftsschutzprogramm führen. Dieses beinhaltet als Oberziel «Sicherung der Lebensräume und Landschaftsstrukturen, die für die dauernde Erhaltung der repräsentativen biologischen Vielfalt erforderlich sind». Den bestehenden Inventaren kommt hierbei das Unterziel zu, Grundlagen für bedrohte Artengruppen und Lebensräume aufzuarbeiten und sie für die Naturschutzziele zu bewerten.

Diese Gesamtschau – eine eigentliche Natur- und Landschaftsschutzkonzeption – muss die kurz-, mittel- und langfristigen Strategien zur Erreichung des Oberzieles in Massnahmenkatalogen darstellen und es muss versucht werden, diese in mittelfristigen Programmen sich als Zielvorstellungen vorzugeben. Nur so können die bestehenden Schwachstellen auch klar als solche erkannt und zielgerichtet etwas zur Abhilfe erreicht werden.